

Stadt Borken (Hessen)



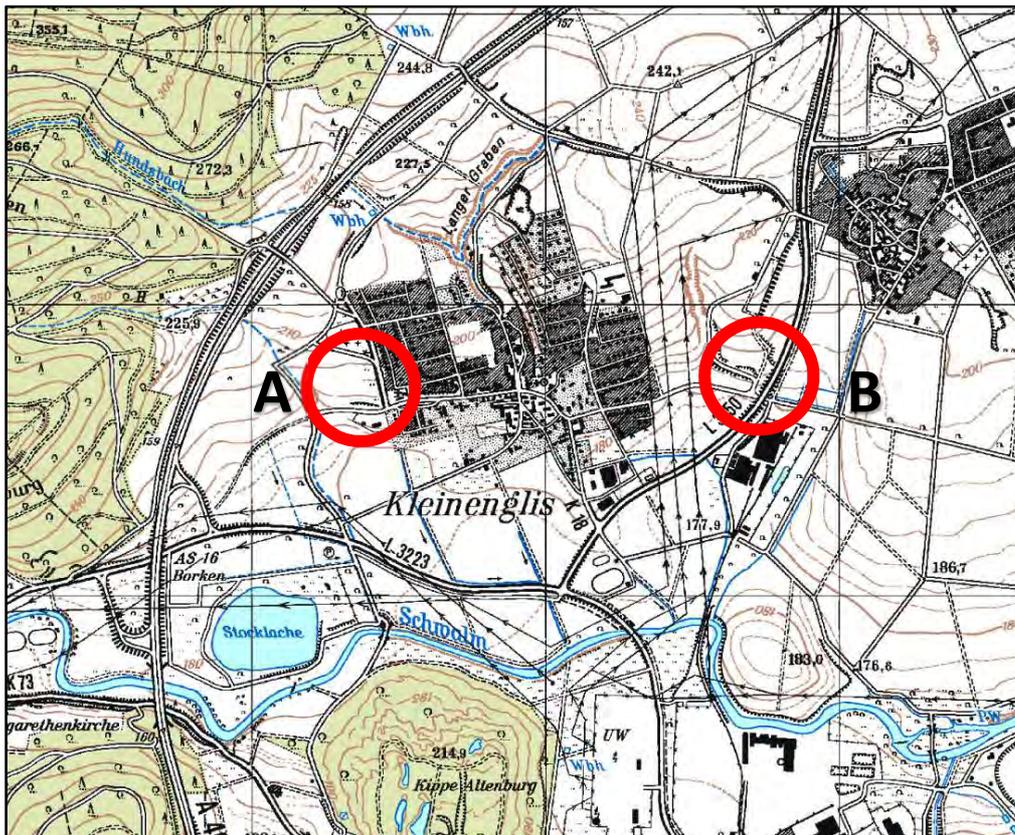
## Bebauungsplan Nr. 9 „Kindertagesstätte“ Stadtteil Kleinenglis

### Begründung

mit Umweltbericht

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB

- Entwurf -



---

**akp\_** Stadtplanung + Regionalentwicklung

**akp\_** Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

**adresse\_** Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel

**telefon\_** 0561.70048-68

**telefax\_** -69

**e-mail\_** post@akp-planung.de

gö/wu 07.20

## Inhalt

1	GRUNDLAGEN .....	3
1.1	Planungsziele .....	3
1.2	Geltungsbereich und aktuelle Nutzung .....	3
1.3	Vorgaben und Rahmenbedingungen .....	4
1.4	Möglichkeiten der Innenentwicklung.....	7
1.5	Verkehrslärm .....	7
2	STÄDTEBAULICHE PLANUNG .....	8
2.1	Bauliche Nutzung .....	8
2.2	Freiflächen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern .....	8
2.3	Erschließung: Verkehr.....	9
2.4	Erschließung: Ver- und Entsorgung .....	10
2.5	Flächenbilanz .....	12
3	UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- AUSGLEICHSPANUNG.....	13
3.1	Einleitung und Planungsziele, Detailierungsgrad der Umweltprüfung.....	13
3.2	Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen, Berücksichtigung der Planungsziele.....	13
3.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	14
3.4	Bestandssituation und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
3.5	Eingriffstiefe .....	15
3.6	Auswirkung auf die Schutzgüter (Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen) .....	15
3.7	Weitere Belange des Umweltschutzes .....	21
3.8	Zusammenfassende Bewertung .....	21
3.9	Entwicklungsprognosen und Planungsalternativen.....	22
3.10	Eingriffsminimierung und Ausgleich .....	22
3.11	Externe Kompensationsmaßnahmen (Teilgeltungsbereich B).....	24
3.12	Verfahren und Monitoring .....	26
3.13	Zusammenfassung.....	27
4	ANHANG: .....	29

# 1 Grundlagen

## 1.1 Planungsziele

Die Stadt Borken (Hessen) beabsichtigt am westlichen Rand der Siedlungslage des Stadtteils Kleinenglis die Errichtung einer Kindertagesstätte planungsrechtlich vorzubereiten, um der erhöhten Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen (insbesondere im Bereich der U3-Betreuung) Rechnung zu tragen.

Bei der Betrachtung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen im Rahmen einer Gesamtkonzeption für das gesamte Stadtgebiet wurde ein hoher Ausbaubedarf für die U3-Betreuung ermittelt, jedoch sind auch weitere Betreuungsplätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren erforderlich, da die vorhandenen Einrichtungen (auch in den anderen Stadtteilen) ausgelastet sind. Statistisch wurde allein für Kleinenglis ein zusätzlicher Bedarf an über 40 U3-Betreuungsplätzen ermittelt. Da die bereits vorhandene Kindertagesstätte in der Oberstraße keine Kapazitäten für weitere Kinder aufweist und auch eine bauliche Erweiterung nicht im benötigten Rahmen möglich ist, besteht der Bedarf zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung erfolgt auch eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Gebäude der Kindertagesstätte wird im südlichen Bereich des Plangebietes errichtet und hierfür wird insbesondere der Wiesenbereich ohne Gehölze genutzt. Hierdurch kann der überwiegende Teil des Baumbestandes im Bereich der Kita-Freifläche erhalten werden, lediglich im Randbereich des vorgesehenen Baufensters müssen einzelne Bäume gerodet werden. Im Norden wird ein kleinerer Teil des Geltungsbereichs entsprechend der jetzigen Nutzung als öffentliche Grünfläche: Parkanlage festgesetzt.

Der durch die Bauleitplanung ermöglichte Eingriff beim Bau der Kindertagesstätte wird durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Baumstruktur gemindert. Dennoch sind externe Maßnahmen notwendig um das Eingriffsdefizit angemessen zu kompensieren. Hierfür werden in Teilgeltungsbereich B entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

## 1.2 Geltungsbereich und aktuelle Nutzung

Der Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplans Nr. 9 befindet sich am Westrand der Ortslage Kleinenglis. Er hat einen Umfang von etwa 1,05<sup>ha</sup> und umfasst das Flurstück 110 der Flur 2, Gemarkung Kleinenglis.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Wegeparzelle 109 („Hinterm Kreuz“) im Norden,
- die Wegeparzelle 106 („Am Park“) im Osten und
- die Wegeparzelle 114/1 („Hundsburgstraße“) im Süden
- sowie dem Flurstück 111 (Ackerfläche) im Westen.

Aktuell wird die Planfläche als Parkanlage genutzt, rundum von Baumbestand eingefasst und ist mit asphaltierten Spazierwegen erschlossen. Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) gliedern die Fläche in zwei Teile. Der etwas kleinere südliche Bereich umfasst eine offene Rasenfläche (ca. 2000<sup>m</sup>²) mit wenig Baumbestand, während der nördliche Bereich einen lockeren Baumbestand (vorwiegend Linden StU ca. 1,30m) auf der Rasenfläche aufweist. Am nördlichen Rand befinden sich zudem ca. 16 asphaltierte Stellplätze auf der Fläche, die zeitweise von Friedhofsbesuchern genutzt werden. In der Umgebung der Planungsfläche befinden sich angrenzend

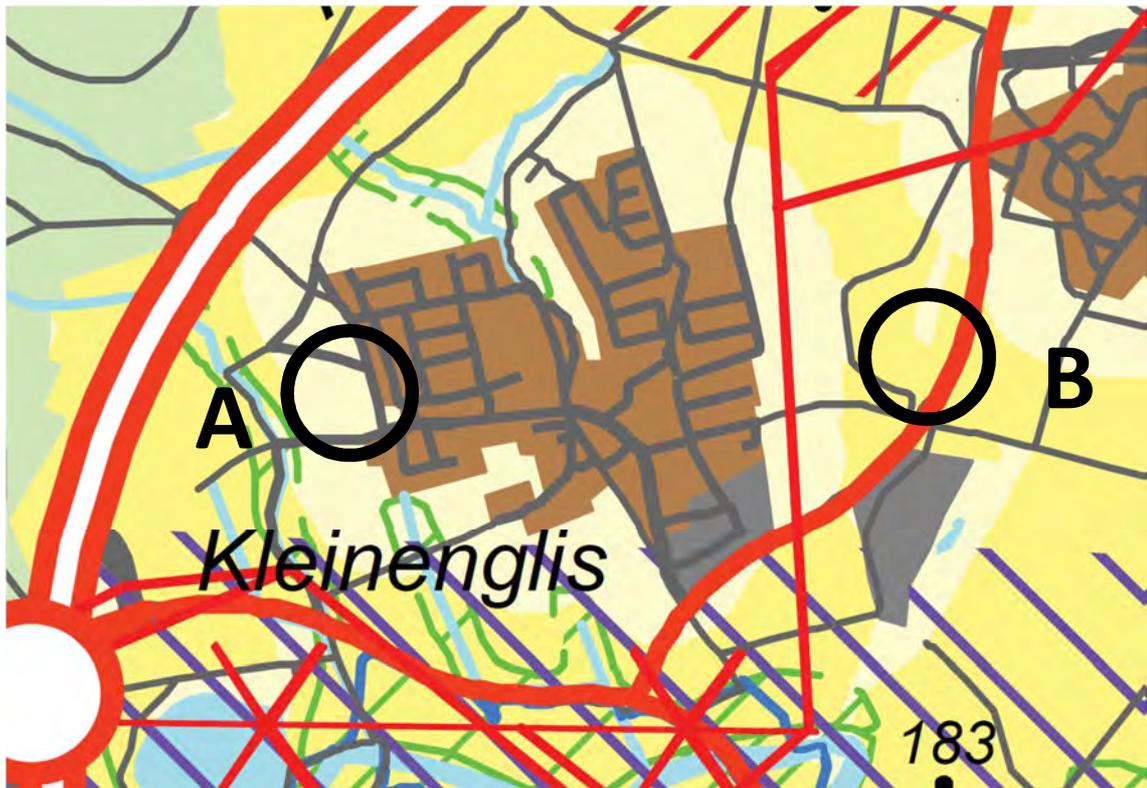
im Osten das Wohngebiet an der St. Charles Straße, im Norden die Friedhofsfläche, im Süden ein Gewerbestandort sowie Ackerflächen im Westen. Die Fläche fällt über ihre Gesamtlänge (ca. 180 m) von Norden nach Süden um ca. 7 m ab. Am westlichen Rand ergibt sich durch eine Böschung ein Höhenunterschied von durchschnittlich 1 m zur tiefer liegenden Ackerfläche. Am südlichen Rand ergibt sich durch die abfallende Straße ein Höhenunterschied von bis zu 3,5 m.

Der Teilgeltungsbereich B befindet sich zwischen den Ortsteilen Klein- und Großenenglis, nahe der Unterführung der L 3150 nördlich der Großenengliser Straße. Er hat einen Umfang von etwa 0,3 ha und umfasst den südlichen Teil des Flurstück 14 der Flur 10, Gemarkung Großenenglis. Östlich grenzt das Flurstück der Landesstraße L 3150 an. Derzeit wird ein Teil der Fläche als Ackerland genutzt. Der westliche Teil beinhaltet eine Böschung, die teilweise mit Gehölzen (überwiegend Nadelgehölze) bestanden ist. Der Teilgeltungsbereich B dient zur naturschutzrechtlichen Kompensation der im Teilgeltungsbereich A zukünftig zulässigen Eingriffe.

### 1.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen

#### *Regionalplan Nordhessen<sup>1</sup>*

Im Regionalplan Nordhessen 2009 liegt der Teilgeltungsbereich A am Rande des Vorranggebiets Siedlung Bestand und ist als Vorbehalt für Landwirtschaft ausgewiesen. Weitere Darstellungen für die Planfläche liegen nicht vor. Der Teilgeltungsbereich B liegt innerhalb einer Vorrangfläche Landwirtschaft.

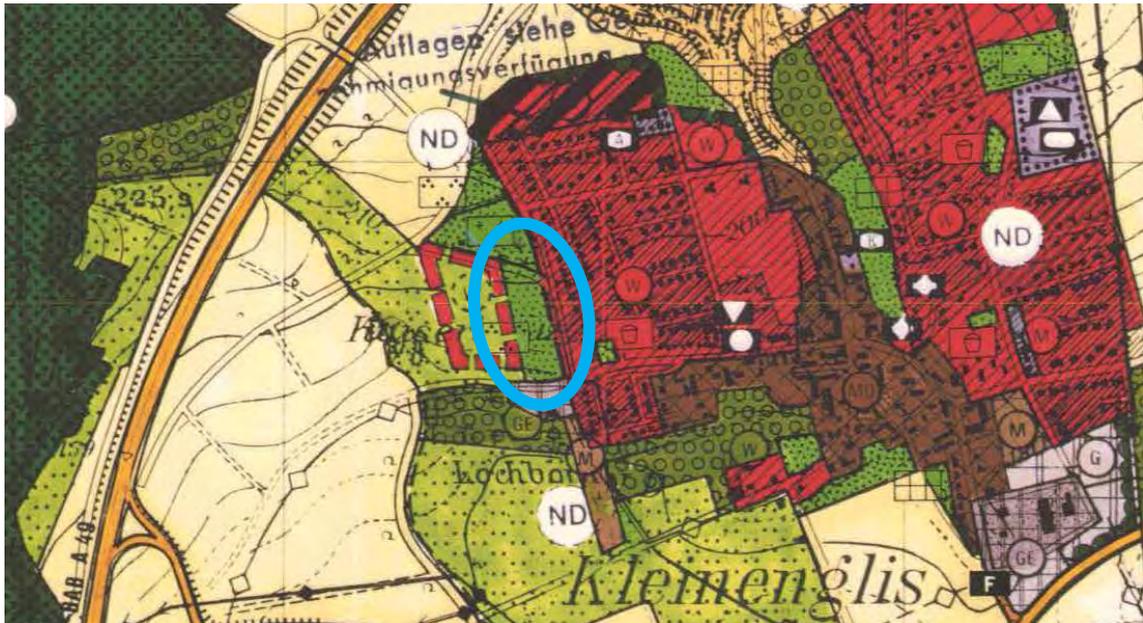


Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit der Lage der Teilgeltungsbereiche  
**Flächennutzungsplan**

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 11 v. 15.03.2010

Der Flächennutzungsplan der Stadt Borken (Hessen) aus dem Jahr 1993 stellt den Teilgeltungsbereich A als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Die Änderung des FNP ist in einem Parallelverfahren erforderlich. Der Teilgeltungsbereich B wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die nach Westen angrenzende Darstellung einer „langfristigen Flächenreserve Wohnbaufläche“ (rote Umrandung) im Flächennutzungsplan hat keine Rechtsgrundlage. Zudem lassen die Emissionen der Autobahn kein weiteres Heranrücken einer Wohnnutzung in diese Richtung zu, so dass die Ausweisung eines Wohngebietes an dieser Stelle nicht möglich ist.



Ausschnitt Flächennutzungsplan Borken (Hessen) mit Lage des Teilgeltungsbereichs A

### **Heilquellenschutzgebiet**

Der Teilgeltungsbereich A liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebiets (635-139)<sup>2</sup> in der qualitativen Schutzzone IV (weiterer Schutzzone, äußerer Bereich). Die Bestimmungen der Zone IV dienen insbesondere dazu den Schutz vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen zu gewährleisten. Die (weiteren) Bestimmungen der Verordnung sind bei entsprechenden Maßnahmen zu beachten.

Verboten sind insbesondere

- a. das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ohne Sicherungsvorkehrungen gem. §§ 4 und 6 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. September 1967.
- b. das Versenken von Abwasser, Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe.

Genehmigungspflichtig sind

- a. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
- b. das Ablagern, Aufhalden oder die Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von Stoffen

<sup>2</sup> Verordnung veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 31 v. 01.08.1977

mit auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteilen, wenn diese nicht in dichten Gruben erfolgt und Versickerung in den Untergrund nicht ausgeschlossen ist.

### **Bestehende Erschließung**

Verkehrlich ist der Teilgeltungsbereich A bereits vollständig erschlossen, durch die Hundsburgstraße im Süden, die Straßen Am Park im Osten und Hinterm Kreuz in Norden. In einer Entfernung von ca. 400m in Richtung Nordwesten verläuft die BAB 49.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Kreuzungsbereich Hundsburgstraße vorhanden und können zur Ver- und Entsorgung der Kindertagesstätte herangezogen werden.

### **Bodenaushub, Bodenmaterial, Baugrunduntersuchung**

In Vorbereitung des Neubaus der Kindertagesstätte wurde eine Baugrunduntersuchung durch das Büro für Geotechnik Schuster vorgenommen (Homburg, 23.09.2019). Hierbei konnte festgestellt werden, dass der Teile des Plangebiet stark anthropogen überprägt sind. Bei der Hälfte der Rammkernsondierungen wurde der vorhandene Mutterboden und die darunterliegende Schicht künstlich aufgetragen. Die Auffüllungen haben eine Mächtigkeit von 5-20 cm (Mutterboden) bzw. 0,4-0,8m (darunterliegende Schicht). Die Auffüllböden werden in die Einbauklasse 1 (Z 1) eingestuft, so dass sie nur noch eingeschränkt offen vor Ort wieder eingebaut werden können. Die natürlichen Böden fallen unter die Einbauklasse 0 (Z 0) und können uneingeschränkt offen wieder eingebaut werden. Zur oberflächennahen Versickerung sind die vorhandenen Böden nicht oder nur mäßig geeignet, teilweise können durch eine Versickerung gar Bauschäden hervorgerufen werden.

Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

Wenn bei einer Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial in einer Menge von mehr als 600 cbm anfällt, ist nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmenträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich.

Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB zudem in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

### **Bergwerksfeld**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Braunkohlebergwerksfeldes (Bergwerksberechtigung) „Kleinenglis“. Nach den Unterlagen des Bergwerkseigentümers, der Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34585 Borken (Hessen) wurde im Bereich des Plangebiets kein Bergbau betrieben, Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

### **Altlasten**

Laut Stellungnahme des Dezernates 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel sind für das Plangebiet (Flur 2, Flurstück 110) im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) keine Eintragungen vorhanden, somit keine bekannten Altlasten oder Verdachtsfälle bekannt. Jedoch ist für das gegenüber liegende Flurstück des Ehrenmals (Flur 2, Flurstück

108) eine abgeschlossene Sanierung/Dekontamination unter dem Arbeitsnamen ‚Kieselrot‘ vermerkt (ALTIS-Nummer: 634.001.090-001.004, UTM-Ost: 517318,991, UTM-Nord: 5658015,887). Diese Eintragung hat gemäß der Stellungnahme keine Auswirkung auf die Planung.

#### **1.4 Möglichkeiten der Innenentwicklung**

Geeignete freie Flächen für die Innenentwicklung stehen derzeit in der Ortslage Kleinenglis nicht zur Verfügung. Aufgrund der benötigten Flächengröße kommen die meisten Baulücken für die geplante Nutzung nicht in Betracht. Geeignete Flächen mit ausreichender Größe sind im Rahmen der ‚Alternativenprüfung‘ auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung betrachtet worden (s. Kapitel 4 der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung). Diese stehen zumeist nicht zur Verfügung, da sie sich in privater Hand befinden oder als Reservefläche für die Schule vorgehalten werden. Weitere Flächen sind aufgrund der Nähe zu Altlasten, unzureichender Verkehrsanbindung oder ungünstiger Topografie nur bedingt geeignet. Die Planfläche ist bereits im Besitz der Stadt Borken (Hessen) und wird aktuell als öffentliche Parkanlage genutzt, gehört insofern bereits zur Siedlungsfläche und unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus ergeben sich über den unmittelbar angrenzenden Friedhof Synergieeffekte, wie etwa eine gemeinsame Nutzung von – zudem bereits vorhandenen - Kfz-Stellplatzflächen. Auch die Erschließung (Verkehr und Ver- und Entsorgung) ist über den entlang des Plangebiets verlaufende Straße „Am Park“ bereits vorhanden. Besser geeignete Flächen sind insofern nicht verfügbar, so dass die vorliegende Bauleitplanung auch hinsichtlich des gewählten Standorts als geeignet und sachgerecht beurteilt wird.

#### **1.5 Verkehrslärm**

Nordwestlich des Geltungsbereichs verläuft die Autobahn A 49 in einer minimalen Entfernung von ca. 425 m; in diesem Abschnitt verläuft die A 49 jedoch unterhalb einer etwa drei bis vier Meter hohen Böschungskante. Die Entfernung zwischen A 49 und Geltungsbereich in einem Bereich geländegleicher Lage (mit freier Schallausbreitung) beträgt ca. 560 m. Die Verkehrsmenge 2015 (DTV) auf der A 49 betrug etwa 14.000 Fahrzeuge, davon knapp 15 % Schwerlastverkehr. Nach einer überschlägigen Berechnung gemäß RLS 90 bzw. 16. BImSchV liegen die Immissionswerte bei 49 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Die bei Ausbau und Schließung der Netzlücke der A 49 nach Süden (Anschluss an die A 5 bei Homberg/Ohm) prognostizierten Werten sind im Planfeststellungsverfahren mit einer DTV von 38.000 Fahrzeugen angegeben. Dies hätte eine Erhöhung um etwa 4,5 dB(A) zur Folge.

Südlich des Geltungsbereichs verläuft die L 3223 in einer Entfernung von ca. 460 m. Die DTV 2015 betrug 6.800 Kfz, davon 6,5 % Schwerlastanteil. Die überschlägig ermittelten Immissionen am nächstgelegenen Geltungsbereichsrand liegen bei 44 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts.

Auch bei einer Summenbildung überschreiten weder Ist- noch Prognosewert die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms sind daher im Geltungsbereich nicht erforderlich.

## 2 Städtebauliche Planung

### 2.1 Bauliche Nutzung

#### *Art der baulichen Nutzung*

Der Bebauungsplans Nr. 9 setzt als Art der Nutzung für den größeren, südlichen Bereich innerhalb Teilgeltungsbereichs A eine Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte (KITA)“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fest. Zulässig ist die Errichtung baulicher Anlagen, die dem Zweck einer Kindertagesstätte dienen. Der kleinere nördliche Bereich wird entsprechend der jetzigen Nutzung als öffentliche Grünfläche: Parkanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt, zudem ist die Ergänzung mit Spielflächen und -geräten zulässig.

#### *Maß der baulichen Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und der Anzahl der Vollgeschosse gemäß den Angaben in der Planzeichnung definiert. Die gewählte Grundflächenzahl ist hierbei an die bestehende Gebäudeplanung angepasst. Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die zulässige Neubebauung in die bestehende Bebauung der angrenzenden Siedlungslage einfügt, während zugleich auch ein -der geplanten Nutzung entsprechender- angemessener Durchgrünungsgrad der Flächen erreicht werden kann. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden.

#### *Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Das festgesetzte Baufenster orientiert sich eng an der Gebäudeplanung der Kindertagesstätte. Eine Bauweise wird nicht festgesetzt.

### 2.2 Freiflächen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern

#### *Grundstücksfreiflächen*

Am westlichen und südlichen Rand des Plangebiets ist ein überwiegend 10 m breiter Gehölzstreifen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung festgesetzt. Am östlichen Rand ist ebenfalls ein Gehölzstreifen in einer Breite von 5 m zu erhalten, der an der nordöstlichen Ecke sowie südöstlichen Ecke unterbrochen wird, um eine Eingangssituation zu ermöglichen. Die Lage des Baufensters im südlichen Bereich des Plangebiets wurde so gewählt, dass der Umfang notwendiger Rodungen minimiert wurde, da für die überbaubare Fläche überwiegend die vorhandene Rasenfläche ohne Gehölzaufwuchs genutzt wird. Weiterhin sind die bestehenden Großbäume in der nicht überbaubaren Gemeinbedarfsfläche dauerhaft zu erhalten. Sollte eine Rodung aus erschließungstechnischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich sein, ist ein hochstämmiger Laubbaum in räumlicher Nähe nachzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Schließlich wird hinsichtlich der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen durch eine Festsetzung auf Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO ein Mindestmaß an Grünfläche und Versickerungsfähigkeit sichergestellt: So sind die nach Abzug der überbaubaren Grundstücksfläche verbleibenden Freiflächen vegetationsfähig herzustellen und zu unterhalten. Allerdings bleiben bauliche

Anlagen (z.B. Spielgeräte, Sand- und Kiesflächen), die dem Zweck der Kindertagesstätte und der Gestaltung des Außenspielbereichs dienen allgemein zulässig.

### **Ausgleichsfläche**

Als externe Kompensationsmaßnahme wird eine rund 3.430 m<sup>2</sup> große Fläche zwischen den Ortslagen Kleinenglis und Großenenglis in die Planung einbezogen. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 14 der Flur 10 in der Gemarkung Großenenglis. Ungefähr zwei Drittel der Fläche wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Hier ist die Umwandlung in eine Extensivwiese durch Ansaat einer kräuterreichen Wiesensaatmischung vorgesehen. Das übrige Drittel stellt sich als Böschung dar, die einen teilweise mehrere Meter betragenden Höhenunterschied zu den angrenzenden Feldern überbrückt. Sie ist mit einer lockeren Baumreihe unterschiedlicher Arten bewachsen, Teile der vorhandenen Nadelbäume sind jedoch bereits geschädigt. Für die intensive Ackerfläche (Teilgebiet A) wird die Umwandlung in eine Extensivwiese (Ansaat mit einer kräuterreichen Wiesensaatmischung) festgesetzt. Auf der Böschung (Teilgebiet B) sind die teilweise bereits geschädigten Nadelbäume durch standortheimische, hochstämmige Laubbäume zu ersetzen und dauerhaft als lockerer Gehölzstreifen zu erhalten. Die im Umfeld bereits vorhandenen linearen Gehölzbestände können somit ergänzt und verknüpft werden.

## **2.3 Erschließung: Verkehr**

Die verkehrliche Erreichbarkeit der geplanten Kindertagesstätte ist für Kraftfahrzeuge über das vorhandene Straßennetz gewährleistet. Entlang der Straße „Am Park“ ist bereits ein Gehweg auf der westlichen Straßenseite in einer Breite von ca. 2 m vorhanden, dieser endet jedoch am südlichen Rand des Plangebiets. Aus dem Ortskern wird am südlichen Rand der Hundsburgstraße ein einseitiger Gehweg geführt, dieser endet jedoch ca. 150 m vor dem Plangebiet und mündet in den Lochbornweg. Dieser verläuft parallel zur Hundsburgstraße und bindet die Wohngebäude an, die bis zu 1,5 m über dem Niveau der Hundsburgstraße liegen. Kurz vor dem Plangebiet ist der Lochbornweg wieder auf gleichem Höhenniveau zur Hundsburgstraße und der begleitende Gehweg wird weitergeführt. Aus dem Wohngebiet „St.-Charles-Straße/Am Kaiserkreuz“ wird ein einseitiger Gehweg bis zum Nordrand der Hundsburgstraße geführt, der jedoch ohne Anschluss dort endet. Ein Wechsel auf den Gehweg aus der Ortsmitte ist nicht möglich, da der „Lochbornweg“ hier den größten Höhenunterschied zum Straßenniveau aufweist. Die fußläufige Erreichbarkeit ist somit nicht durchgängig gegeben. Um für alle Verkehrsteilnehmer eine möglichst gute und sichere Erreichbarkeit zu ermöglichen sind einige Maßnahmen zur Verkehrslenkung vorgesehen und mit dem Verkehrsdienst der Polizei abgestimmt.

Für Mitarbeiter und den Hol- und Bringverkehr sind Parkplätze entlang der vorhandenen Straße „Am Park“ vorgesehen. Entlang des vorhandenen Gehwegs „Am Park“ können Stellplätze in Parallelaufstellung eingerichtet werden. In der Nähe des Eingangs der Kindertagesstätte sollten Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr außerhalb des Straßenraums bereitgestellt werden. Insbesondere hier ist ebenfalls auf die sichere Führung der Fußgänger zu achten. Die Anlage von Hol- und Bringstellplätzen auf der westlichen Straßenseite reduziert die Anzahl fußläufiger Straßenquerungen. Eine Verschwenkung des vorhandenen Gehwegs Richtung Westen in diesem Bereich vermeidet ein Überfahren des Fußgängerbereichs.

### Maßnahmen zur Verkehrslenkung

Zur Geschwindigkeitsreduzierung sind im Umfeld der geplanten Kita verschiedene Maßnahmen

vorgesehen. Vor und nach dem Kreuzungsbereich der Hundsburgstraße/Am Park und südliche des Kreuzungsbereichs Am Park/Hinterm Kreuz sind Aufpflasterungen (Breite ca. 2 m) vorgesehen. Durch die Neuanlage eines Gehwegs wird die Breite der Hundsburgstraße im Kreuzungsbereich auf ca. 5,00 m reduziert. Im Umfeld der Kita wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Straße Am Park wird zusätzlich auf Höhe der Kitafläche zum verkehrsberuhigten Bereich ausgeschildert.

Der bestehende Gehweg in der St.-Charles-Straße, der derzeit an der Hundsburgstraße endet, wird auf der Nordseite der Hundsburgstraße weitergebaut (Breite min. 2,10 m gem. Empfehlungen für die Anlage von Fußgängerverkehrsanlagen) und in der Straße Am Park bis auf Höhe des Kitaeingangsbereichs weitergeführt. Hier wird eine breite Aufpflasterung als Querungshilfe (Breite min. 10 m) angelegt.

Für Fußgänger, die aus dem Ortskern über den Gehweg südlich der Hundsburgstraße die Kita erreichen wollen, wird als Querungshilfe eine Aufpflasterung (Breite ca. 3 m) auf Höhe des Hauses Lochbornweg 2 in der Nähe des Scheitelpunkts der Hundsburgstraße eingerichtet.

Die fußläufige Erreichbarkeit aus Richtung Norden ist über den bestehenden Gehweg entlang des Parks gegeben. In räumlicher Nähe des Eingangsbereichs der Kita wird auf der Seite der Kita eine Hol- und Bringzone mit 8+2 Stellplätzen in Senkrechtaufstellung eingerichtet. Der Gehweg wird hier zwischen dem Kitagebäude und Stellplätzen herumgeführt, um ein Überfahren von Fußgängerflächen durch Kfz möglichst zu vermeiden. In Höhe der Hol- und Bringzone sollte der Gehweg eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen, um auch bei überhängenden Fahrzeugteilen ein ungehindertes Begegnen von Fußgängern auf dem Gehweg zu ermöglichen.

Im Bereich der Hol- und Bringzone ist gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) eine Fahrbahnbreite von 6 m notwendig um ein ungehindertes Ein- und Ausparken zu ermöglichen.

Entlang des vorhandenen Gehwegs in der Straße "Am Park" können 10 Stellplätze in Parallelaufstellung Richtung Süden ausgewiesen werden. Diese werden zugunsten einer Ausweichstelle für den Begegnungsfall mit größeren Fahrzeugen in zwei Blöcken angeordnet. Die verbleibende Fahrbahnbreite von über 4,5 m ermöglicht das Begegnen von zwei Pkw.

Weitere 7 Stellplätze können in Parallelaufstellung nach Norden neben der jetzigen Fahrbahn angelegt werden. Die vorh. rückwärtigen Grundstückszuwegungen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt und die Stellplätze in Gruppen zu 2-3 angeordnet. Sollte sich ein weiterer Bedarf an Stellplätzen zeigen, ist eine weitere Ausweisung entlang des Gehwegs im Straßenraum „Am Park“ nördlich des Ehrenmals möglich.

## **2.4 Erschließung: Ver- und Entsorgung**

Zur Versorgung des Kindergartens können die in den angrenzenden Straßen vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen herangezogen werden.

Grundsätzlich ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem RegioTeam der EnergieNetz Mitte Borken bzgl. der Feststellung der genauen Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen vorzunehmen. Zudem sind bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sollten Bau- und Erschließungsmaßnahmen unterschiedlicher Vorhaben- bzw. Leitungsträger nach Möglichkeit koordiniert und eine gegenseitige frühzeitige Information über geplante Maßnahmen angestrebt werden.

Darüber hinaus sind bei Baumpflanzungen zu elektrischen Anlagen generell die nebenstehenden Abstandsregeln zu beachten. Geplante Baumaßnahmen sollten generell mit der Energie-Netz Mitte GmbH abgestimmt werden; zudem sollte das Merkblatt "Schutz von Versorgungsleitungen" beachtet werden.

Abstände	Schutzmaßnahmen
> 2,50m	In der Regel nicht erforderlich
1,00-2,50m	Einsatz von Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen.
< 1,00 m	Baumpflanzung unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### Brandschutztechnische Hinweise

Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur

Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt - in Wohngebieten mind. 800 l/min, - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min bis 3.200 l/min, - in Industriegebieten mind. 3.200 l/min.

Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.

Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Projektierung der Versorgungsleitungen sollte dementsprechend erfolgen.

In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen, sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.

Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind.

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge

erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.

Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen.

Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden.

## 2.5 Flächenbilanz

<b>Geplante Flächennutzung Teilgeltungsbereich A</b>	<b>Flächengröße (überschlägig)</b>
<b>Fläche für Gemeinbedarf (KITA)</b>	ca. 5.300 m <sup>2</sup>
<b>Öffentliche Grünfläche: Parkanlage</b>	ca. 2.197 m <sup>2</sup>
<b>Öffentlicher Parkplatz</b>	ca. 256 m <sup>2</sup>
<b>Straßenverkehrsfläche</b>	ca. 185 m <sup>2</sup>
<b>Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</b>	ca. 2.707 m <sup>2</sup>
<b>SUMME</b>	<b>ca. 10.500 m<sup>2</sup></b>
<b>Geplante Flächennutzung Teilgeltungsbereich B</b>	
<b>Maßnahmenfläche A (Anlage einer kräuterreichen Extensivwiese)</b>	ca. 2.245 m <sup>2</sup>
<b>Maßnahmenfläche B (Entwicklung eines Laubbaumstreifens)</b>	ca. 1.188 m <sup>2</sup>
<b>SUMME</b>	<b>ca. 3.433 m<sup>2</sup></b>

### 3 Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsplanung

gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und der Anlage zum BauGB

#### 3.1 Einleitung und Planungsziele, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht – als Bestandteil der Begründung – entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht integriert ist die Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung nach BNatSchG).

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Gem. Baugesetzbuch sind hierbei die *erheblichen* Umweltauswirkungen, die mit der Planung verbunden sind und welche *erheblichen* Einwirkungen auf die mithilfe des Bebauungsplans vorbereiteten Nutzungen anzunehmen sind, zu prüfen. Hierzu werden regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die planungsrechtlichen Vorbereitungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte (KiTa) vor. Durch die Ausweisung soll dem in Kleinenglis und angrenzenden Ortsteilen bestehenden Bedarf einer Kindertagesstätte entsprochen werden.

Unter Bezugnahme auf die angrenzende Bebauung sowie Ortsrandlage ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,35 begrenzt. Die überbaubare Grundstücksfläche beläuft sich damit auf rund 1.855 m<sup>2</sup> (zzgl. der gem. § 19 BauNVO zulässigen 50% Überschreitung).

Darüber hinaus wird durch den weitgehenden Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzstreifen die Einbindung in den freien Landschaftsraum verbessert und der Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend minimiert.

Die Lage des Baufensters im südlichen Bereich des Plangebiets wurde so gewählt, dass der Umfang notwendiger Rodungen minimiert wurde, da für die überbaubare Fläche überwiegend die vorhandene Rasenfläche ohne Gehölzaufwuchs genutzt wird. Lediglich am Rand des Baufensters sind einzelne Bäume zu roden. Im nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche wird der vorhandene Baumbestand möglichst in das Freiflächenkonzept der Kindertagesstätte integriert.

Der durch die Festsetzungen im Teilgeltungsbereich A zulässige Eingriff wird durch die in Teilgeltungsbereich B festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auf einer Fläche mit intensiver Ackernutzung von 2.245 m<sup>2</sup> wird eine artenreiche Extensivwiese angelegt. Im übrigen Teil der Kompensationsfläche von 1.188 m<sup>2</sup> wird durch den Ersatz von teilweise bereits geschädigten Nadelbäumen durch standortheimische Laubbäume eine Laubbaumreihe auf einer vorhandenen Böschung entwickelt um angrenzende Gehölzbestände miteinander zu verknüpfen.

#### 3.2 Vorgaben aus Fachplänen und Fachgesetzen, Berücksichtigung der Planungsziele

Das Plangebiet A mit einer Größe von ca. 1,05 ha ist im FNP Borken (Hessen) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt“.

Lt. Bodenviewer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) ist die Planungsfläche A hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtbewertung für die

Raum- und Bauleitplanung) nicht erfasst, da sie der Siedlungsfläche zugerechnet wird. Aspekte des Bodenschutzes stehen insofern der Planung aus dieser Sicht nicht grundsätzlich entgegen.

Für die geplante Kindertagesstätte und die externe Kompensationsfläche sind keine FFH-, Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Entsprechende Verordnungen oder Entwicklungspläne, die zu beachten sind, liegen daher nicht vor.

Über die vorgenannten Aspekte hinaus sind für die Flächen keine weiteren über die allgemeinen Anforderungen des BNatSchG, des HAGBNatSchG sowie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB hinausgehende, in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte spezifische Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung.

#### *Berücksichtigung der Planungsziele*

Die vorliegende Planung berücksichtigt mit der Wahl des Standortes die Belange des Bodenschutzes, die eine Siedlungserweiterung für diesen Bereich, ebenso wie der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als potentiell möglich und den Eingriff als eher gering beurteilt.

Auch die auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgte Alternativenprüfung sieht die gewählte Planungsfläche als gegenüber anderen Flächen als geeigneter an.

### **3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zur Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Fauna und zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG wurde durch das Planungsbüro Hubert Grundler ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9), der dem Bebauungsplan als Anhang beigelegt ist. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Vorgaben des Artenschutzes verträglich ist.

Nach den Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags liegen zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten keine Informationen vor. Mögliche Vorkommen von Arten, die eventuell von der Planung betroffen sein können und aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen besonders zu berücksichtigen sind, wurden deshalb aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet. Aufgrund der Lage und Struktur des Gebiets wird davon ausgegangen, dass unter dem Blickwinkel des Artenschutzes im Planungsprozess insbesondere die Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie eventuell Reptilien zu beachten sind.

### **3.4 Bestandssituation und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand zwischen „Hinterm Kreuz“ und „Hundsburgstraße“, südlich des angrenzenden Friedhofs. Das Plangebiet grenzt westlich an ein Wohngebiet. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 1,05 ha wird derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt. Nach Westen schließen ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche an.

Die am Siedlungsrand gelegene Parkanlage wurde in den 1970er Jahren im Zuge von Siedlungserweiterungen angelegt und dabei vor allem in den Randbereichen mit unterschiedlichen Gehölzen (Laub- und Nadelbäume, Wild- und Ziersträucher) dicht bepflanzt. Die Fläche ist durch ein einfaches Netz an asphaltierten Fußwegen erschlossen. Der innere nördliche Bereich wird durch einen hainartigen, lockeren Baumbestand geprägt. Im südlichen Bereich findet sich ein größerer wiesenartiger Bereich, der frei von Gehölzen ist. Die Fläche wird nur relativ schwach

genutzt und ebenso eher extensiv gepflegt.



*Luftbild mit Lage des Geltungsbereichs*

*Quelle: Stadt Borken (Hessen)*

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin als öffentliche Grünfläche genutzt würde.

### **3.5 Eingriffstiefe**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Planungsbereich zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ umgewidmet. Durch die festgesetzte GRZ von 0,35 wird nach derzeitigem Planungsstand zukünftig eine Überbauung von ca. 1.855 m<sup>2</sup> (zzgl. der gem. § 19 BauNVO zulässigen 50% Überschreitung) bei einem Vollgeschoss rechtlich zulässig. Die Planung führt folglich zu einer Überbauung und Umnutzung bisher freizeithlich genutzter öffentlicher Grünflächen.

### **3.6 Auswirkung auf die Schutzgüter (Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)**

#### ***Schutzgut Boden und Wasser***

Generell betreffen die Auswirkungen einer Bebauung auf den Naturhaushalt und die Landschaft zunächst die natürliche Bodenfunktion. Durch eine Bebauung und Erschließung wird der Boden versiegelt. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um Böden mit starker anthropogener Überprägung. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden künstliche Auffüllungen in unterschiedlicher Stärke festgestellt (s. Kap. 1.3). Die Bodenversiegelung führt hierbei zu einer lang-

fristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist im Planungsbereich eine Neuüberbauung von rund 2.780 m<sup>2</sup> Boden zulässig, wobei festgesetzt ist, dass Stellplatz- und Zufahrtsflächen wasserdurchlässig herzustellen sind, was den Anteil an vollständig versiegelten Bereichen deutlich reduziert und die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise erhält. Weiterhin kann die festgesetzte Dachbegrünung zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beitragen.

Das Plangebiet liegt im geologischen Strukturraum der Zenerner Senke innerhalb der Niederrheinischen Senke. Der Bodenvierer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) stellt den Änderungsbereich als Siedlungsfläche dar und stellt daher keine bodenwertbezogenen Daten zur Verfügung. Als Referenzwerte werden die Werte des Nachbarbodens westlich des Planungsgebiets herangezogen. Als Bodenhauptgruppe weist der Bodenvierer des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) in der Bodenkarte von Hessen (1.50.000) „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ aus. Die Bodeneinheit wird als Braunerden definiert. Das Ertragspotenzial des Bodens wird als hoch angegeben. Die Ertragsmesszahl der Bodenschätzung liegt zwischen 55 – 60 (Acker-/Grünlandzahl). Die Feldkapazität liegt bei mittel. Das Nitratrückhaltevermögen ist laut Bodenvierer mit mittel angegeben. Hinsichtlich der Standorttypisierung ist „keine Typisierung“ für die Biotopentwicklung dargestellt. Ein hinsichtlich der Standortlichkeit extremer Boden (z. B. extrem nass oder trocken) und eine hiermit verbundenes hohes standörtliches Biotopentwicklungspotenzial liegt folglich nicht vor. Die Fläche ist in der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in die Kategorie mittlere Bedeutung eingestuft.

Bodenhauptgruppen (BFD50)	
Ebene	Bodenhauptgruppen
Objekt	6 Böden aus solifluidalen Sedimenten
GEN_ID	108
Hauptgruppe	6 Böden aus solifluidalen Sedimenten
Gruppe	6.3 Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken
Untergruppe	6.3.3 Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen
Bodeneinheit	Braunerden
Substrat	aus 3 bis 7 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit Terrassensediment (Pleistozän) oder Anstehendem
Morphologie	schwach reliefierte Terrassenflächen, z.T. geneigte Hänge nördlich der Mainlinie

Eng verknüpft mit den Auswirkungen auf den Boden sind die Folgen für den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung sinkt die Versickerung im Plangebiet und zugleich steigt dementsprechend die Abflussmenge. Die Grundwasserneubildung nimmt ab, und es muss mit stärkeren Hochwasserspitzen gerechnet werden. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, setzt der Bebauungsplan verbindlich fest, dass Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig auszubilden sind.

Zudem dienen die begrünten Dachflächen der Regenwasserrückhaltung, fördern die Verdunstung und die Wärmerückstrahlung kann weitestgehend vermieden werden. So können Regenabflussmengen gemildert und die negativen Folgen der Versiegelung bezüglich des natürlichen Wasserhaushalts, des Kleinklimas und der Bodenfunktion des Gebietes gemindert werden.

Betriebsbedingt (über die grundsätzliche Neuversiegelung hinaus) ist durch die Nutzung einer Kindertagesstätte von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen von Boden und Wasser auszugehen. Von einem Einsatz gefährlicher Stoffe ist in diesem Gebiet nicht auszugehen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insofern in der Beeinträchtigung der Funktion für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für Pflanzen durch die zukünftig zulässige Überbauung. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird in dieser Hinsicht erheblich vermindert.

Die Bodenbelange sind hierbei allerdings bereits auf Ebene der Alternativenprüfung (s. Kap. 4 der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung) sowie der Möglichkeiten der Innentwicklung (s. hierzu Kap. 1.4) in die Planung eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden.

### ***Klima und Luft***

Allgemein betrachtet werden durch überbaute Flächen insbesondere Auswirkungen auf das Kleinklima verursacht. Dies begründet sich durch die Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, die zu einem Absinken der Windgeschwindigkeiten, erhöhter Lufttemperatur, verringerter Luftfeuchte, reduzierter Kaltluftproduktion und verringerter lokaler Luftzirkulation führt.

Die festgesetzte Dachbegrünung für min. 50% des Hauptdaches kann diese Auswirkungen durch die Reduzierung der Oberflächenwärmerückstrahlung und einer erhöhten Verdunstung von Niederschlagswasser reduzieren.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan die Nutzung der Dachflächen als Standorte für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, Solarthermie) allgemein zulässig, so dass hieraus allgemein positive Auswirkungen auf den CO<sub>2</sub> Ausstoß resultieren können. Die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen entspricht hierbei auch dem Energiekonzept der Bundesregierung.

### ***Orts- und Landschaftsbild***

Im unmittelbaren Planungsbereich A liegen randlich teilweise dichte Gehölzbestände vor. Bäume und Sträucher gliedern das Plangebiet hierbei in zwei Teile. Die Bodennutzung ist durch eine eher extensiv gepflegte Rasenfläche bestimmt. Sensible Landschaftsbereiche sind durch die Planung nicht betroffen. Die randliche Eingrünung des Plangebietes bleibt gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten und unterstützt somit die landschaftliche Einbindung und das Erscheinungsbild des Ortsrandes.



*Ansicht der Planungsfläche von Südosten*



*Ansicht der Planungsfläche von Norden*

Insgesamt ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung anzunehmen.

### ***Flora und Fauna***

Der Teilgeltungsbereich A wurde bisher als öffentliche Parkanlage genutzt und ist von einem dichten etwa 6 bis 10 m breiten mehrschichtigen Gehölzbestand aus niedrigen bis mittelhohen Sträuchern sowie Laub- und Nadelbäumen Baum- und Gehölzstreifen umfasst. Die etwa 2 bis 5 m hohe Strauchschicht setzt sich mit abschnittsweise etwas wechselnden Anteilen insgesamt etwa je zur Hälfte aus Zierstraucharten und Wildsträuchern zusammen. Innerhalb dieser Strauchbestände stehen in unterschiedlicher Dichte etwa 9 bis 12 m hohe Laub- und Nadelbäume.

In dem großen, durch die Randbepflanzung eingefassten Innenbereich, ist als flächige Vegetation ein als mäßig frische Wiese anzusprechender Vegetationsbestand aus Gräsern und Kräutern vorhanden. Im nördlichen Teil dieser Wiesenflächen bildet eine Anzahl von Laubbäumen einen hainartigen Bestand. Der südliche Teil besteht aus einer größeren offenen Wiesenfläche. Diese beiden Teile werden etwa in der Mitte der Gesamtfläche durch einen Gehölzbestand getrennt.

Unter den Bestand fallen folgende Baumarten: Linde Spitzahorn, Eiche, Platane, Birke und vereinzelt Zedern. Einzelne freistehende Bäume auf dem Plangebiet sind Zwiesel (mehrstämmige Leittriebe, die V-förmig vergabelt sind) und sind mittel bis langfristig als bruchgefährdet zu beschreiben, so dass zukünftig eine Entfernung dieser Gehölze erforderlich werden wird.

An seiner südlichen Grenze fällt das Gelände über eine etwa 1,5 bis 3,5 m hohe und mehrere Meter breite, nur locker mit Sträuchern bewachsene Böschung zur Hundsbergstraße hin ab.

Die Standortwahl des Baufensters versucht den Eingriff in den Gehölzbestand möglichst zu minimieren. Die umgebende Randbepflanzung wird weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Daher sind durch die mögliche Überbauung im Wesentlichen eher extensiv gepflegte parkartige Rasen-/Wiesenflächen sowie wenige Gehölzbestände betroffen. Mit einer Bebauung der Fläche wird grundsätzlich die Möglichkeit einer standortgerechten Entwicklung der Flora nachhaltig verhindert, was auch für die Fauna zu Beeinträchtigungen führt, wobei aber zu beachten ist, dass die Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum besiedelten Kontext liegt und bereits als öffentliche Parkanlage genutzt wurde und somit bereits entsprechende Störungen vorhanden sind. Geschützte Biotope sind nicht betroffen.

### **Artenschutz**

Neben den Auswirkungen auf die Flora sind mit der Überbauung der Fläche auch Auswirkungen auf die Fauna verbunden. Im Planungsumfeld (Grünflächen) ist unter Berücksichtigung der Lage und des vorhandenen Störgrads vom Vorkommen der für Siedlungen und Siedlungsrand typischen Arten der Fauna, insbesondere der Avifauna, auszugehen.

Zur Ermittlung der potentiellen Auswirkungen auf die geschützten Arten wurde durch das Planungsbüro H. Grundler (25.06.2019, Kassel) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Planung für verträglich beurteilt und hinsichtlich der untersuchten Arten zu folgendem Ergebnis kommt (s. hierzu Fachbeitrag im Anhang):

Im Hinblick auf die Artengruppe **Vögel** ergeben sich unter Berücksichtigung

- der als zu erhalten festgesetzten Gehölzstrukturen
- zeitlicher Regelungen zur Rodung von Gehölzen
- der im nahen Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen

keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG.

### **Fledermäuse**

Eine bauliche Nutzung von Teilen des Plangebiets wirkt sich nicht nachteilig auf seine Funktion als Teil der Jagdreviere von Fledermausarten aus. Als Folge der Planung sind im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu erwarten.

## **Reptilien**

Eine Überprüfung des potenziell als Lebensraum von Reptilien geeigneten südlichen Böschungsbereichs ergab keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Der Bereich wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans in seiner bisherigen Form und Struktur erhalten. Im Hinblick auf diese Artengruppe sind als Folge der Planung somit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

## **Haselmaus**

Die Gebüsche in den Randbereichen und im Zentrum des Gebiets wurden stichprobenartig auf vorkommende Freinester der Haselmaus überprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen festgestellt werden.

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

## ***Mensch (Erholung, Gesundheit, Immissionen und Emissionen)***

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch einen Verlust an Naherholungsflächen bzw. einer weiteren Versiegelung von Flächen sind aufgrund der eher geringen Nutzung der Parkanlage und unter Berücksichtigung des anschließend an die Planungsfläche bestehenden umfangreichen Wegenetzes im freien Landschaftsraum für Spaziergänge etc. nicht zu erwarten. Bzgl. der Lärmimmissionen der Autobahn A 49 nordwestlich des Geltungsbereichs sowie der L3223 südlich des Geltungsbereichs erfolgte eine überschlägige Ermittlung. Auch bei einer Summenbildung überschreiten weder Ist- noch Prognosewert die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms sind daher im Geltungsbereich nicht erforderlich.

Laut Stellungnahme des Dezernates 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel sind für das Plangebiet (Flur 2, Flurstück 110) im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) keine Eintragungen vorhanden, somit keine bekannten Altlasten oder Verdachtsfälle bekannt. Jedoch ist für das gegenüber liegende Flurstück des Ehrenmals (Flur 2, Flurstück 108) eine abgeschlossene Sanierung/Dekontamination unter dem Arbeitsnamen ‚Kieselrot‘ vermerkt (ALTIS-Nummer: 634.001.090-001.004, UTM-Ost: 517318,991, UTM-Nord: 5658015,887). Diese Eintragung hat gemäß der Stellungnahme keine Auswirkung auf die Planung.

## ***Sach- und Kulturgüter***

Durch die Planung werden keine Eingriffe in geschützte Denkmäler, sonstige schützenswerte Objekte oder wirtschaftliche Werte verursacht; somit entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

Östlich des Plangebiets befindet sich in ca. 70 m Entfernung das Kaiserkreuz. Das Kaiserkreuz von Kleinenglis ist ein gotisches Denkmal von nationalgeschichtlicher Bedeutung. Konflikte sind in diesem Kontext allerdings nicht ersichtlich.

## ***Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen***

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt die zusätzliche Bodenversiegelung auch zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Flora. Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet allerdings nicht zu erwarten. Weitere Planungen in der Umgebung, die zu einer negativen Kumulation von Umweltauswirkungen führen, sind nicht bekannt.

### 3.7 Weitere Belange des Umweltschutzes

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Bzgl. der Bauphase sind insbesondere negative Auswirkungen in Form von Bodenverdichtung und Vernichtung von Mutterboden zu befürchten. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Bodenfunktionen nach Möglichkeit durch angemessene Maßnahmen (z. B. nachfolgende Bodenauflockerung) in Teilen wiederherzustellen. Weitere *erhebliche* Auswirkungen während der Bauzeit sind nicht anzunehmen.

#### *Schonender Umgang mit Boden, Flächenverbrauch*

Die Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt bei der Wahl des Standortes auch das Gebot des schonenden Umgangs mit Boden. So sind die Möglichkeiten der Innentwicklung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geprüft worden (s. hierzu unter 1.4). Alternative Flächen innerhalb der Siedlungslage sind nicht vorhanden. Zudem ist die Fläche bereits erschlossen und durch die Nutzung als Park und die festgestellten Auffüllungen liegen bereits Überprägungen vor.

#### *Erhebliche nachteilige Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB, Störfallbetriebe*

Vorhaben die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht vorbereitet. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist folglich nicht anzunehmen.

### 3.8 Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Nutzungsänderung erscheint vor allem aufgrund der unmittelbar angrenzenden Siedlungslage, der hiermit verbundenen bereits bestehenden Störung des Landschaftsraums und der Tatsache, dass die Fläche als Parkanlage bereits in den Siedlungszusammenhang einbezogen wurde, für vertretbar. Zudem stellt die Planungsfläche eine Abrundung der Siedlungslage zwischen Friedhof und der Bebauung an der Hundsburgstraße dar. Darüber hinaus sind keine alternativen Planungsflächen in Kleinenglis vorhanden, die den bestehenden Bedarf an weiteren Kindergartenplätzen befriedigen könnten. Auch Aussagen des Bodenviewers stehen der Planung hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung des HLNUG nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist im Rahmen der Baugrunduntersuchung eine starke anthropogene Überformung durch Auffüllungen festgestellt worden. Mit der Bebauung des Plangebiets sind trotz allem erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Vegetation durch die Versiegelung der Flächen und der damit verbundenen Verhinderung der Möglichkeit einer standortgerechten Entwicklung der Flora sowie dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und des Entwicklungspotentials des Bodens verbunden. Betroffen sind hierbei eher extensiv gepflegte Vegetationsbestände, für die bzgl. der Fauna aufgrund der benachbarten Siedlungslage und der Nutzung als Parkanlage allerdings bereits Störungen vorhanden sind. Der Eingriff in die Flora kann durch die Standortwahl des Gebäudes minimiert und der randliche Gehölzbestand weitgehend erhalten werden. Zur weiteren Kompensation sind auf Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche festgesetzt.

Durch den überwiegenden Erhalt des randlichen Gehölzbestands sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt großer Teile des randlichen Gehölzstreifens, Gehölzentfernung lediglich im Winterhalbjahr) nicht anzunehmen. Von einer

wesentlichen Störung geschützter Arten und einer Auslösung der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG ist folglich nicht auszugehen.

Bzgl. des Schutzgutes Wasser wird durch die Festsetzung der Ausgestaltung von Zufahrten und Stellplätzen aus wasserdurchlässigen Materialien sowie der festgesetzten Dachbegrünung die Eingriffswirkung minimiert.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind als gering zu bewerten.

Während der Bauphase sind zudem negative Auswirkungen auf den Boden in Form von Verdichtung und Vernichtung von Mutterboden zu befürchten. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Bodenfunktionen nach Möglichkeit durch angemessene Maßnahmen (z. B. nachfolgende Bodenauflockerung, Vermeidung von Befahrung baulich nicht genutzter Bereiche) in Teilen wiederherzustellen. Weitere wesentliche betriebs- oder baubedingte Auswirkungen sind nicht anzunehmen.

Zusammenfassend erscheint die geplante Baugebietserweiterung unter Berücksichtigung des bestehenden Bedarfs an Gemeinbedarfsflächen in Borken-Kleinenglis als vertretbar. Allgemein ist folglich insbesondere der Eingriff innerhalb des Baugebiets in die Schutzgüter Boden und Vegetation durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren und auszugleichen.

### **3.9 Entwicklungsprognosen und Planungsalternativen**

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Versiegelung von Boden und der Beeinträchtigung der Vegetation verbunden. Allerdings gibt die Planung auch die Möglichkeit durch entsprechende Festsetzungen (den Erhalt von Baumbestand) den Eingriff in das Landschaftsbild sowie in Flora und Fauna zu minimieren. Eine Nichtdurchführung der Planung würde den oben beschriebenen Umweltzustand im Bereich der Erweiterungsfläche unverändert erhalten.

Hinsichtlich alternativer Standortflächen ist festzustellen, dass innerhalb der Ortslage keine alternativen Planungsflächen zur Verfügung stehen und die Fläche aufgrund der Gestaltung als öffentliche Parkanlage bereits Bestandteil der Siedlungslage ist. Geeignete Möglichkeiten der Innenentwicklung sind somit nicht vorhanden. Eine Erschließung ist über die Straße Am Park zudem bereits gegeben, was ebenfalls zu einer Eingriffsvermeidung beiträgt.

Unter der bestätigten Prämisse, dass in Borken-Kleinenglis ein Bedarf an einer weiteren Kindertagesstätte besteht, der zu einer Inanspruchnahme bisher öffentlich genutzter Grünflächen führt, liegen keine besser geeigneten Flächen vor.

### **3.10 Eingriffsminimierung und Ausgleich**

#### ***Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (incl. Bau- und Betriebsphase)***

Ausgehend von einem grundsätzlichen Bedarf an einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung Borkens beinhaltet die Planung bereits durch die unmittelbare Einbindung in die angrenzende Siedlungslage und die Nutzung öffentlicher Grünflächen einen Vermeidungs- bzw. Minimierungseffekt, der dazu führt, dass gegenüber anderen Standorten ein vergleichsweise geringer Eingriff erfolgt.

Um den geplanten Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, bleiben Pflanzstreifen westlich, östlich und südlich des Plangebiets erhalten. Damit soll auch die Einbindung des Baugebiets in

den Landschaftsraum gewährleistet werden. Hierdurch wird zu einer strukturreicheren Einbindung der Siedlungslage in das Landschaftsbild beigetragen. Neben der auf diese Weise erfolgten Einbindung in das Landschaftsbild sichert dies auch eine artenreiche Ausstattung des Landschaftsraums und weist insofern auch positive Effekte für die Schutzgüter Fauna und Vegetation auf.

Bzgl. des Schutzguts Wasser enthält die Planung durch die Festsetzung versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen einen Minimierungseffekt. Des Weiteren ist zur Minimierung des Eingriffsumfanges in das Schutzgut Boden festgesetzt, dass die aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche verbleibende Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche herzustellen und zu unterhalten ist. Auch die bereits oben genannte Festsetzung zur verpflichtenden Herstellung von Stellplatz- und Zufahrtsflächen aus wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 Prozent oder wassergebundener Decke trägt zur Eingriffsminimierung in das Schutzgut Boden bei. Ebenso führt die Festsetzung einer Dachbegrünung für 50% des Hauptdaches zu einer Minimierung der negativen Effekte der Schutzgüter Wasser, Boden und Kleinklima, da hierdurch die Verdunstung und die Regenwasserrückhaltung gefördert und die Rückstrahlungswärme reduziert wird.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich festgesetzt:

- Erhalt des randlichen Gehölzstreifens zum Außenbereich zur Einbindung der Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild sowie zur Sicherung des Arten- und Strukturreichtums der Landschaft
- Herstellung der verbleibenden Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche
- Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrts- und Stellplatzflächen
- Entfernung von Gehölzen (sofern erforderlich) lediglich im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeiten
- Festsetzung einer Dachbegrünung für min. 50% des Hauptdaches
- Hinweis zur Auflockerung des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten zur Minimierung der durch die Baumaßnahmen entstandenen Verdichtung und zur Schonung des Mutterbodens, Beschränkung des Befahrens von baulich nicht genutzten Flächen während der Bauphase auf ein unabdingbares Maß.

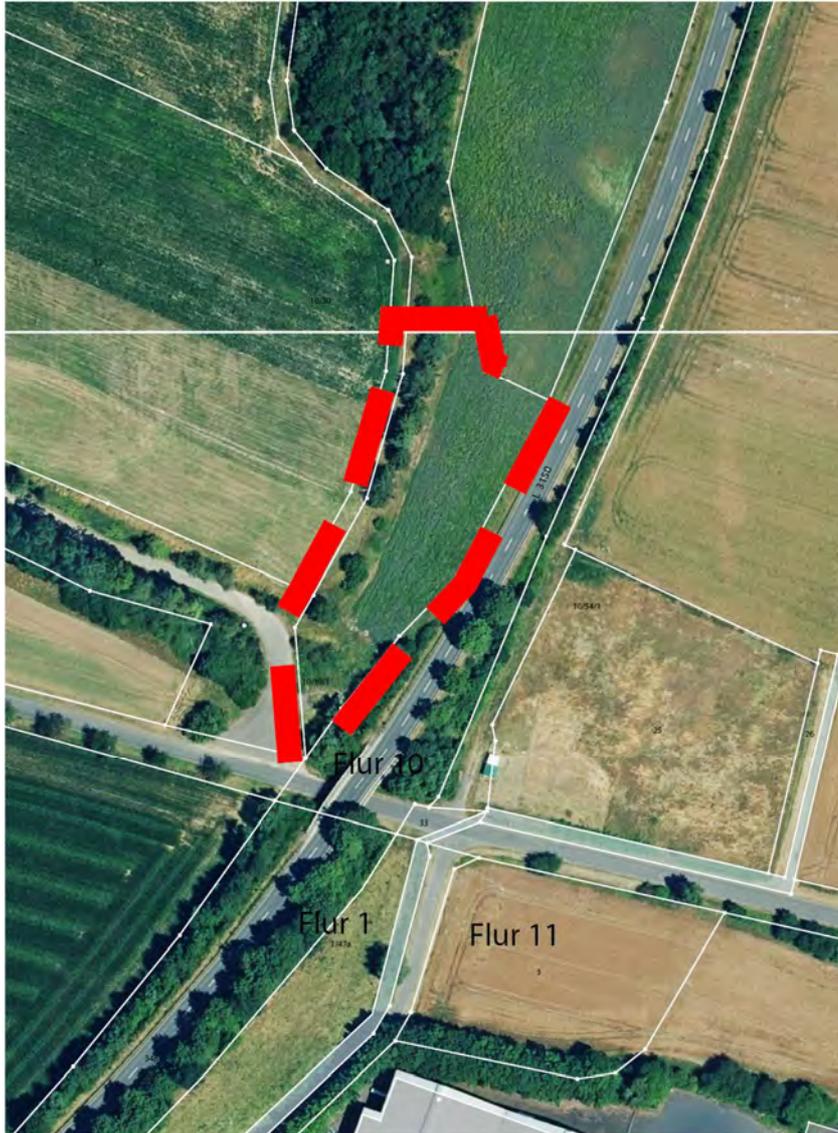
Diese Minimierungsmaßnahmen dienen hierbei insbesondere den, im Kap. ‚Boden und Wasser‘, dargestellten Auswirkungen der Planung auf die natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Wasseraufnahmefähigkeit/Wasserhaushalt, Lebensraum für Pflanzen) sowie dem Schutzgut Flora durch die zukünftig zulässige Überbauung und sichern die Einbindung des zukünftigen Siedlungsgebiets in das Landschaftsbild.

### ***Eingriff und Ausgleich***

Auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen ergibt sich anhand einer überschlägigen Biotopwertbilanzierung, dass rechnerisch ein vollständiger Ausgleich der zulässigen Eingriffe innerhalb des Teilgeltungsbereich A nicht möglich ist. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits wird eine externe Fläche als Teilgeltungsbereich B in Bebauungsplan einbezogen.

### 3.11 Externe Kompensationsmaßnahmen (Teilgeltungsbereich B)

Der Teilgeltungsbereich B befindet sich zwischen den Ortsteilen Klein- und Großenenglis, nahe der Unterführung der L 3150 nördlich der Großenengliser Straße. Er hat einen Umfang von etwa 0,34 ha und umfasst den südlichen Teil des Flurstück 14 der Flur 10, Gemarkung Großenenglis. Östlich grenzt das Flurstück der Landesstraße L 3150 an. Derzeit wird ein Teil der Fläche als Ackerland genutzt. Der westliche Teil beinhaltet eine Böschung, die teilweise mit Gehölzen (überwiegend Nadelgehölze) bestanden ist.



Lage der Ausgleichsfläche

Für das Teilgebiet A der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Teilgeltungsbereich B ist die Umwandlung der bestehenden intensiven Ackerfläche zu einer kräuterreichen Extensivwiese festgesetzt. Sie ist durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle der Mahd darf diese höchstens zweimal im Jahr erfolgen; anfallendes Mahdgut ist abzufahren. Stickstoffdüngung und die Anwendung von Pestiziden sind unzulässig. Diese Maßnahme im Teilgeltungsbereich B bewirkt eine Extensivierung der Bodennutzung, die gerade auch einen Schutz von Bodenbelangen durch die Vermeidung und die Verringerung stofflicher Bodeneinträge (Verringerung von Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel) darstellt sowie dem Schutz von Wasser und Grundwasser

dient. Zudem kann von einer Steigerung der Artenvielfalt in Flora und Fauna ausgegangen werden, da die Extensivwiese insbesondere für Insekten aber auch für andere Arten der Fauna wichtiges Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugshabitat darstellen kann. In unmittelbarer Nähe befindet sich laut NATUREG-Viewer bereits eine Fläche mit einer Grünland-Extensivierungsmaßnahme, so dass hier positive Effekte und Wechselwirkungen möglich erscheinen. Das Teilgebiet A hat einen Umfang von ca. 2.245 m<sup>2</sup>.



*Blick von Südosten auf die Böschung*



*Blick von Nordosten auf die Fläche*

Im Teilgebiet B der Maßnahmenfläche liegt eine ca. 10 m breiter Böschungstreifen, der mit einem lockeren Baumstreifen bestanden ist. Der Höhenunterschied der Böschung steigt von Süd nach Nord bis auf mehrere Meter an. Während sich im Umfeld fast ausschließlich Laubgehölze befinden (Straßenbegleitender Gehölzstreifen an der Alten Kleinengliser Straße, Waldartiger Bestand im nördlichen Bereich des Flurstücks 14) besteht der Großteil der Baumreihe auf der Böschung aus Nadelgehölzen. Diese weisen jedoch teilweise deutliche Schädigungen auf. Als Maßnahme werden die betroffenen Nadelbäume durch standortheimische, hochstämmige Laubbäume ersetzt (ein Laubbaum je 100 m<sup>2</sup>, bestehende Laubbäume sind anrechenbar) und als lockere Laubbaumreihe entwickelt und dauerhaft erhalten. Das Teilgebiet B hat einen Umfang von ca. 1.188 m<sup>2</sup>.

Die Gesamtfläche der Ausgleichmaßnahmen beträgt 3.433 m<sup>2</sup> und übersteigt somit die im Teilgeltungsbereich A gemäß den Festsetzungen versiegelbare Fläche von rund 2.780 m<sup>2</sup> um rund 650 m<sup>2</sup>. Mit dieser externen Kompensationsmaßnahme wird insgesamt eine sinnvolle ökologische Aufwertung der betreffenden Flächen angestrebt, die in Größe und Umfang als geeignet angesehen wird, den Ausgleich für die geplante Gemeinbedarfsfläche zu bilden.

### **3.12 Verfahren und Monitoring**

Durch die dezidierte Schutzgüterbetrachtung konnten die potenziellen Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter in angemessener Tiefe ermittelt.

Die Umsetzung der im Bauleitplan enthaltenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen, die über die nach § 61 HBO durch die Bauaufsicht wahrzunehmenden Aufgaben hinaus besondere Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden, erwarten.

Mit Verweis auf § 44 BNatSchG sind allerdings die Vorgaben zum Artenschutz (Erhalt großer Teile des randlichen Gehölzstreifens, Gehölzentfernung lediglich im Winterhalbjahr) im weiteren Verfahren und Bebauungsablauf zu berücksichtigen.

### 3.13 Zusammenfassung

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplans ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“, um den Bedarf an KiTa-Plätzen in Kleinenglis und den umliegenden Ortschaften zu decken. Alternative Innenentwicklungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich umfasst hierbei eine Größe von rund 1,05 ha. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe konzentrieren sich im Wesentlichen auf die natürliche Funktion des Bodens einschließlich seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie auf Landschaftsbild und Flora. Eingriffsmindernd ist in der Bewertung einzustellen, dass die Erweiterungsfläche unmittelbar zwischen dem Friedhof und einem ehemaligen gewerblichen Betrieb an der Hundsburgstraße liegt sowie an ein vorhandenes Wohngebiet anschließt und insofern bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes vorhanden ist und zudem als Parkanlage bereits einer öffentlichen Nutzung mit einem entsprechendem Störpotential unterliegt. Geeignete Flächenalternativen mit vergleichbarer Standortqualität und geringerem Eingriffspotenzial sind nicht vorhanden.

Zur Minimierung des Eingriffs ist eine Einbindung der Fläche durch die Erhaltung eines Gehölzstreifens zum freien Landschaftsraum vorgesehen, womit zur Sicherung eines strukturreichen landschaftsgerechten Siedlungsrandes beigetragen wird. Des Weiteren wird durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplatz- und Zufahrtsflächen ein Minimierungseffekt für das Schutzgut Wasser erreicht, welcher durch die verpflichtende Herstellung der verbleibenden Grundstücksfreifläche als vegetationsfähige Fläche noch weiter ergänzt wird, was auch für das Schutzgut Boden zu positiven Auswirkungen führt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sofern ein weitgehender Erhalt des randlichen Gehölzstreifens erfolgt und die Entfernung von Gehölzen nur innerhalb des Winterhalbjahrs vorgenommen wird, nicht anzunehmen.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können im unmittelbaren Plangebiet durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden, so dass weitere externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu werden im Teilgeltungsbereich B auf einer Fläche von rund 2.245 m<sup>2</sup> eine intensive Ackerfläche in eine kräuterreiche Extensivwiese umgewandelt sowie auf einer Fläche von rund 1.188 m<sup>2</sup> teilweise bereits geschädigte Nadelbäume durch standortheimischer Laubbäume ersetzt und zu einem Laubbaumstreifen entwickelt.

Zusammenfassend erscheint die Planung somit sowohl hinsichtlich des gewählten Standorts als auch der konkreten Planungsinhalte auch in Hinblick auf potentielle Umweltauswirkungen sachgerecht. Den geplanten Eingriffen insbesondere in die Schutzgüter Boden, Wasser und Vegetation stehen gleichzeitig positive Effekte durch die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, durch die der zulässige Eingriff als ausgeglichen angesehen werden kann.

akp\_06.07.2020  
gö/wu

Literatur/Quellen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9, H. Grundler, 25.06.2019, Kassel

Geologische Karte von Hessen

Bodenviewer des HLNUG

Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung, 2014

Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/14

Energiekonzept der Bundesregierung: Energiekonzept für eine Umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28. September 2010

Natureg Viewer - Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen

Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) des HLNUG

Umweltatlas Hessen des HLNUG

## 4 Anhang:

### Bestandsplan (Stand: 06-2019)

